

Der Vertrauensarzt in der Krankengeldversicherung

Die Aufgaben und Rolle des Vertrauensarztes eines gesetzlichen Krankenversicherers sind für Aussenstehende oftmals nicht ganz klar, weshalb wir uns in dieser Ausgabe mit den Aufgaben und Kompetenzen des Vertrauensarztes auseinandersetzen.

Müssen Krankenversicherer einen Vertrauensarzt haben?

Ja, Krankenversicherer sind zur Bestellung von Vertrauensärzten verpflichtet (Art. 20 des Krankenversicherungsgesetzes KVG). Des Weiteren gibt es gesetzliche Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um als Vertrauensärztin tätig zu sein.

Die CONCORDIA hat eine eigene Abteilung mit internen und extern mandatierten Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzten sowie Mitarbeitende für die Administration dieser Abteilung, dem sogenannten Vertrauensärztlichen Dienst (VAD).

Was ist der Vertrauensärztliche Dienst, was macht dieser?

Der VAD nimmt innerhalb der CONCORDIA eine wichtige Rolle ein. Die Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen sind das Bindeglied zwischen dem Krankenversicherer und den Leistungserbringern, wie zum Beispiel dem Spital oder einer Arztpraxis.

Sie beraten die Krankenversicherer in medizinischen Fachfragen. Sie überprüfen insbesondere die Voraussetzung der Leistungspflicht des Krankenversicherers durch Beurteilung des medizinischen Dossiers. Sie sind in ihrem Urteil unabhängig. Weder Krankenversicherer noch Leistungserbringer noch deren Verbände können ihnen Weisungen erteilen. Damit die medizinische Beurteilung einer Arbeitsunfähigkeit möglich ist, müssen die Leistungserbringer gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) Art. 20 Abs. 4 den Vertrauensärzten und Vertrauensärztinnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben liefern.



Nicht jeder Fall landet zwingend auf dem Tisch des Vertrauensärztlichen Dienstes. Erst dann, wenn die Sachlage unklar ist, bei gesetzlichen Vorgaben oder wenn weitere Abklärungen notwendig sind.

Welche Informationen darf der Vertrauensarzt und die Vertrauensärztinnen bzw. der VAD weitergeben?

Es dürfen nur diejenigen Informationen an die Krankenversicherer weitergegeben werden, die notwendig sind, um über die Leistungspflicht zu entscheiden. Im Bereich der Krankengeldversicherung sind dies Daten mit Arbeitsplatzbezug. Dazu gehören der Grund, die Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit, die Frage, ob es sich um eine Krankheit oder allenfalls einen Unfall handelt und welche Tätigkeiten die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen noch ausführen kann und welche nicht mehr zumutbar sind. Die Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen wahren die Persönlichkeitsrechte der Versicherten, auch unterstehen sie dem Berufsgeheimnis.

Entscheidet der Vertrauensarzt einer Krankenversicherung, welche Leistungen von der Krankenversicherung übernommen werden?

Nein, die Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen entscheiden nie über eine

Leistung. Sie prüfen den Fall anhand der gesetzlichen Grundlagen und im Rahmen der medizinischen Gegebenheiten und geben eine Empfehlung an die zuständigen Leistungsspezialisten ab. Diese entscheiden dann über eine allfällige Leistung.

Macht der Vertrauensarzt persönliche Begutachtungen?

Im Normalfall nicht. In Art. 20 KVG Abs. 4 ist geregelt, dass Leistungserbringer dem Vertrauensarzt alle notwendigen Angaben liefern müssen, damit der Vertrauensarzt seine gesetzliche Aufgabe erfüllen kann. Ist es nicht anders möglich, so können Vertrauensärzte die versicherten Personen persönlich untersuchen.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Krankenversicherer Abklärungen einer Arbeitsunfähigkeit immer zuerst auf Basis eines schriftlichen Arztberichtes tätigen müssen. Erst wenn diese Abklärungen nicht möglich sind oder der behandelnde Arzt keinerlei Auskünfte über die weitere Arbeitsunfähigkeit gibt, besteht die Möglichkeit der persönlichen Begutachtung.